

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes -BestattG- in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 24. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 17. Juni 2014 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 15

Absätze 7 und 8 werden wie folgt neu eingefügt:

- 7) a) Auf Grabstätten für Erdbestattungen in den Rasengrabfeldern sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,4 m x 0,4 m zulässig. Sie dürfen nur bodeneben verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.

b) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen in den Rasengrabfeldern sind nur liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,2 m x 0,2 m zulässig. Sie dürfen nur bodeneben verlegt werden. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.

- 8) Auf Grabstätten in den Rasengrabfeldern dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden inhaltlich unverändert als Absätze 9 und 10 angefügt.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 03.12.2020

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin